

ANFRAGE von Gustav Kessler (CVP, Dürnten) und Germain Mittaz
(CVP, Dietikon)

betreffend Übergangsbestimmung für Besteuerung von Altrechtlichen
Kapitalversicherungen mit Einmalprämien

–

Bekanntlich wird mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 1999 bei der Besteuerung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die Regelung der Bundesgesetzgebung übernommen. Danach werden diese Kapitalversicherungen neu nur noch von der Steuer befreit, wenn sie der Vorsorge dienen, d.h. die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt, und zwar aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses.

Mit Kreisschreiben Nr. 24 vom 30. Juni 1995 hat die Eidg. Steuerverwaltung die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer von der Übergangsregelung bei der direkten Bundessteuer in Kenntnis gesetzt. Diese Übergangsbestimmung heisst:

Art. 205a Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Bei Kapitalversicherungen gemäss Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Wir fragen den Regierungsrat an, ob er die für die Bundessteuer geltende Übergangsbestimmung auch für die Staatssteuer übernehmen wird und ob dies auf dem Verordnungsweg geschehen wird.

Für die Antwort danken wir Ihnen.

Gustav Kessler
Germain Mittaz